



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

---

Ausgabe 28/2023e vom 31. Mai 2023 mit

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 2023**

Der Stadtrat der Stadt Mittweida fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 25.05.2023, folgende Beschlüsse:

- 1 **Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Feuerwehr Ringethal/Falkenhain/Kockisch**  
Vorlage: SR/2023/033/02

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Feuerwehr Ringethal/Falkenhain/Kockisch.

- 2 **Beschluss über die Annahme von Spenden vom 14.04.2023 bis 11.05.2023**  
Vorlage: SR/2023/032/02

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Spenden im Zeitraum vom 14.04.2023 bis 11.05.2023 gemäß Sachverhalt anzunehmen.

- 3 **Abwägung der Stellungnahmen und Beschluss der Baumschutzsatzung der Stadt Mittweida**  
Vorlage: SR/2023/008/03

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt

1. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage,
2. die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Mittweida (Baumschutzsatzung).

**[Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes  
auf dem Gebiet der Stadt Mittweida \(pdf.-Datei\)](#)**

---

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Schreiber  
Oberbürgermeister

Mittweida, den 31.05.2023